

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 52 (1979)

Heft: [8]

Vorwort

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Liebe Leser

Sie finden in dieser Ausgabe der SER die Fortsetzung des Artikels von Dr. Herbert Plotke über das Schweizerische Privatschulrecht. Im weiteren publizieren wir im redaktionellen Teil ein paar Ueberlegungen in französischer Sprache über die gegenwärtige Situation und die Zukunft unserer Schulen von G. Montani, dem Leiter einer Privatschule im Wallis. Sie sind es wert, gelesen zu werden.



Privatschulen

von Dr. Herbert Plotke

Fortsetzung des Artikels in Nr. 7, S. 117–120

3. Eröffnung

3.1 Bewilligungspflicht

Der Entscheid, ob Privatschulen zugelassen werden sollen, steht nicht im Belieben des Gemeinwesens. Zur Klarstellung garantiert eine Reihe von Kantonen dem Bürger sogar durch Verfassungsvorschrift das Recht, Privatschulen zu gründen, zu betreiben und dort zu unterrichten. Doch folgt daraus nicht – und die einschlägigen Bestimmungen gehen auch nicht in dieser Richtung – dass nun das Gemeinwesen bedingungslos jede Privatschule zulassen müsse. Es kann vielmehr, um die Oeffentlichkeit zu schützen, die Errichtung einer Schule, ja die Eröffnung jedes neuen Ausbildungsganges von einer Bewilligung in der Form der Polizeierlaubnis abhängig machen. Der Kanton kann aber auch abstufen und nur private Lehranstalten, die Schulpflichtige unterrichten oder einen anerkannten Ausweis abgeben, dem Bewilligungsverfahren unterwerfen, die übrigen freigeben oder es bei einer Meldungspflicht bewenden lassen. Auch wenn Verbot und Erlaubnisvorbehalt zulässig sind, kann man sich fragen, welche Lösung die entgegenstehenden Interessen am angemessensten berücksichtigt. Einerseits soll für die private Betätigung und Erprobung neuer Unterrichtsformen und Lehrgänge möglichst grosse Freiheit bleiben, auf der andern Seite stehen Schutz der Oeffentlichkeit, Klarheit

Herausgeber/Editeur: Verband Schweiz. Privatschulen / Fédération Suisse des Ecoles privées

Redaktion/Rédaction: Dr. Fred Haenssler, Alpeneggstrasse 1, 3012 Bern, Telefon 031/23 35 35

Druck/Impression: Künzler Buchdruckerei AG, Felsenstr. 84, 9000 St.Gallen, Tel. 071/22 45 44

Inserate/Annonces: Max Kopp, Kreuzstr. 58, 8008 Zürich, Tel. 01/918 01 58, w. k. A. 071/22 45 44

Jahres-Abonnement / Abonnement annuel: Fr. 25.— / Einzelhefte / Numéros isolés: Fr. 3.—

Erscheinungsweise/Mode de parution: Monatlich/Mensuel